

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Gemeindevertretung am 11.03.2002 folgende Hauptsatzung, zuletzt geändert durch 3. Nachtrag vom 02.10.2007, beschlossen:

## **§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand**

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
  2. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB),
  3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  4. An- und Verkauf von Grundstücken, soweit es sich der Zweckbestimmung nach um Tausch und Baugelände, Bauerwartungsland, Gelände zu Grundstücksarrondierungen und Grenzregelungen handelt, soweit die Grundstücke im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes liegen,
  5. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 100.000,00 € im Einzelfall,
  6. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 100.000,00 € im Einzelfall,
  7. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 150.000,00 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
  8. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 100.000,00 € im Einzelfall,
  9. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure im Einzelfall entsprechend der Ermächtigung durch den Haushaltsplan,
  10. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen im Einzelfall entsprechend der Ermächtigung durch den Haushaltsplan,
  11. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall entsprechend der Ermächtigung durch den Haushaltsplan,
  12. Entscheidungen über Stundung, Zahlungsaufschub und Ratenzahlung bei öffentlichen Abgaben im Einzelfall,
  13. Entscheidungen über Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von 15.000,00 € nicht übersteigt,
  14. Niederschlagung von Forderungen und öffentlichen Abgaben,
  15. Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben, soweit sie 10.000,00 € nicht übersteigen.
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.  
Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

## **§ 2 Ausschüsse**

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
  1. Haupt- und Finanzausschuss
  2. Bau- und Planungsausschuss
  3. Ausschuss für Mensch, Kultur und Sport
  4. Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft
- (2) Die Ausschüsse haben höchstens 5 Mitglieder. (Abs. 2 gilt ab 01.04.2006)

**§ 3 Gemeindevertretung**

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird mit Beginn der Legislaturperiode 2006 bis 2011 auf 31 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende/n und ihre oder seine Stellvertreter/innen. Die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

**§ 4 Gemeindevorstand**

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 7 (ab 01.04.2006: 5).

**§ 5 Ortsbeirat**

- (1) Für die Ortsteile werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:
  - a) Der Ortsteil Brombach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Brombach.
  - b) Der Ortsteil Ellenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ellenbach, ohne die unter c) ausgewiesenen Grundstücke.
  - c) Der Ortsteil Erlenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Erlenbach und die als Baufläche rechts der Werner-Krauß-Straße ausgewiesenen Grundstücke Nr. 5 – 13, mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Ellenbach Flur 1 Nr. 436/13, 436/14, 436/15, 436/17 und 436/18.
  - d) Der Ortsteil Fahrenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Fahrenbach.
  - e) Der Ortsteil Kröckelbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kröckelbach.
  - f) Der Ortsteil Krumbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Krumbach.
  - g) Der Ortsteil Linnenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Linnenbach und die Grundstücke Gemarkung Fürth Flur 5 Nr. 95/6, 95/11, Flur 6 Nr. 34/1, Gemarkung Lörzenbach Flur 7 Nr. 14/6.
  - h) Der Ortsteil Lörzenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lörzenbach, ohne das unter g) ausgewiesene Grundstück Gemarkung Lörzenbach Flur 7 Nr. 14/6.
  - i) Der Ortsteil Seidenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Seidenbach.
  - j) Der Ortsteil Steinbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Steinbach und die Grundstücke Gemarkung Fürth Flur 10 Nr. 17/5, 17/6, 17/7.
  - k) Der Ortsteil Weschnitz umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Weschnitz.
- (3) Der Ortsbeirat besteht  

	bisher	ab 01.04.2006
im Ortsteil Brombach	aus 5 Mitgliedern	aus 5 Mitgliedern
im Ortsteil Ellenbach	aus 9 Mitgliedern	aus 7 Mitgliedern
im Ortsteil Erlenbach	aus 7 Mitgliedern	aus 5 Mitgliedern
im Ortsteil Fahrenbach	aus 9 Mitgliedern	aus 7 Mitgliedern
im Ortsteil Kröckelbach	aus 7 Mitgliedern	aus 5 Mitgliedern
im Ortsteil Krumbach	aus 9 Mitgliedern	aus 7 Mitgliedern
im Ortsteil Linnenbach	aus 7 Mitgliedern	aus 5 Mitgliedern
im Ortsteil Lörzenbach	aus 9 Mitgliedern	aus 7 Mitgliedern
im Ortsteil Seidenbach	aus 5 Mitgliedern	aus 5 Mitgliedern
im Ortsteil Steinbach	aus 7 Mitgliedern	aus 5 Mitgliedern
im Ortsteil Weschnitz	aus 7 Mitgliedern	aus 5 Mitgliedern.

**§ 6 Ausländerbeirat**

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 9 Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

**§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Odenwälder Zeitung, Weinheim und dem Starkenburger Echo, Heppenheim öffentlich bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.  
Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden (Kernarbeitszeit) der Gemeindeverwaltung in Fürth, Hauptstraße 19, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht.  
Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (4) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

**§ 8 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ohne Unterbrechung ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung  
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
  - Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter  
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
  - Bürgermeisterin oder Bürgermeister  
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
  - Beigeordnete oder Beigeordneter  
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
  - Mitglied des Ortsbeirates  
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
  - Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher  
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
  - Mitglied des Ausländerbeirates  
= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
  - Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates  
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates
  - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte  
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

**§ 9 Haushaltswirtschaft**

Die Gemeinde führt Ihre Haushaltswirtschaft ab dem 01.01.2008 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß den Bestimmungen der HGO.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung mit Nachträgen tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Fürth/Odw., 04.10.2007

Für den Gemeindevorstand

Gottfried Schneider  
– Bürgermeister –